

<b>Drucksache</b>	Drucksache-Nr.:
<b>der Kreisverwaltung Segeberg</b>	<b>DrS/2021/167- 1</b>
öffentlich	

Fachdienst Kreisplanung, Regionalmanagement, Klimaschutz Datum: 12.10.2021

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	17.11.2021	Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Infrastruktur
Ö	25.11.2021	Hauptausschuss

### **Aufbau eines kommunalen Netzwerkes zum nachhaltigen Flächenmanagement**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt:

Unter der Voraussetzung der Förderung durch das Land Schleswig-Holstein entsprechend der Richtlinie vom TT.MM.JJ wird

Alternative 1: für die Jahre 2022-2026 eine E11-Planstelle für das nachhaltige Flächenmanagement im FD 61.00 eingerichtet.

Alternative 2: für die Jahre 2022-2024 eine E11-Planstelle für das nachhaltige Flächenmanagement im FD 61.00 eingerichtet, die bei erfolgreicher Evaluierung um weitere zwei Jahre verlängert werden kann.

## **Zusammenfassung:**

Mit dem Landesprojekt „Nachhaltiges Flächenmanagement“ macht die Landesregierung den Kommunen ein breit gefächertes Unterstützungsangebot für die Erfassung und Aktivierung von Baulandpotentialen im Rahmen der Innenentwicklung. Hierzu werden auf Kreisebene einzurichtende Personalstellen für den Zeitraum 2022-2026 gefördert. In der WRI-Sitzung am 1.9.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Vorlage über die Aufgaben eines Flächenmanagers einschließlich Stellenbeschreibung zu erstellen und die daraus folgenden Auswirkungen auf die Gemeindeebene einschließlich der Erstellung von Flächennutzungsplänen und B-Plänen darzustellen. Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, sich an dem Förderprogramm zu beteiligen und eine vom Land zu fördernde befristete Planstelle einzurichten.

## **Sachverhalt:**

Mit dem Landesprojekt „Nachhaltiges Flächenmanagement“ macht die Landesregierung den Kommunen ein zeitlich befristetes und inhaltlich breit gefächertes Unterstützungsangebot für die Erfassung und Aktivierung von Baulandpotentialen im Rahmen der Innenentwicklung.

Der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung wurde für Schleswig-Holstein bereits mit dem LEP 2010 als Ziel der Raumordnung verbindlich formuliert und ist seit 2013 zusammen mit einer Nachweispflicht über sog. Baulückenkataster auch bundesrechtlich verbindlich eingeführt (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Die Erfassung der Innenentwicklungspotentiale ist als Voraussetzung für die gemeindliche Baulandentwicklung bereits seit einigen Jahren planerischer Standard und wird von den Gemeinden im Zusammenhang mit der Aufstellung von F- und B-Plänen routinemäßig umgesetzt. Allerdings erfolgt diese Erfassung bislang weder digital noch nach einheitlichen Kriterien und die Ergebnisse werden auch nicht auf überregionaler Ebene zusammengeführt und ausgewertet. Hier dient das Förderprogramm einer Systematisierung und Professionalisierung rechtlich ohnehin vorgegebener und bereits gelebter Planungsschritte.

Neben der praktischen und technischen Unterstützung bei der Erfassung von Baulandpotentialen erfolgt mit dem neuen Förderprogramm insbesondere eine beratende und finanzielle Unterstützung bei der Aktivierung dieser Baulandpotentiale. Bislang werden die Baulandpotentiale im Bestand zwar in jeder Gemeinde individuell erfasst und auf ihre Verfügbarkeit hin abgefragt, es erfolgt aber seitens der Gemeinden bislang keine gezielte Aktivierung dieser Flächenpotentiale. Viele der ermittelten Flächen werden als nicht verfügbar, mit Altlasten oder Immissionen belastet oder auf andere Art sanierungs- oder entwicklungsbedürftig ausgeschieden. Dies führt in der Praxis dazu, dass die wenigsten Potentialflächen auch tatsächlich baulich entwickelt werden, da dieses zeit-, arbeits- und kostenintensiv ist und somit die Alternative der Baulandentwicklung auf der „grünen Wiese“ am Ortsrand einfacher und zügiger umsetzbar ist. Auch wird die Verfügbarkeit von Potentialflächen im Zeitverlauf nicht systematisch beobachtet und/oder aktiv forciert. Hier dient das Förderprogramm einer verstärkten Aktivie-

rung der ermittelten Baulandpotentiale.

Die Baulandaktivierung im Rahmen der Innenentwicklung umfasst sowohl den Wohnungsbau als auch die gewerbliche Bebauung. Die Erfassung und Entwicklung von Baulandpotentialen in bestehenden Gewerbegebieten wird auch durch die Wirtschaftsfördergesellschaften unterstützt. Hier ist eine enge Kooperation mit der WKS erforderlich.

Eingriffe in oder Vorgaben für die kommunale Planungshoheit oder Beschränkungen für die gemeindliche Entwicklung ergeben sich aus den genannten inhaltlichen Förderansätzen keine. Auch werden keine zusätzlichen Planungsebenen eingeführt, vielmehr können ohnehin zu leistende Planungsschritte zielführender gestaltet werden.

Mit dem Programm „nachhaltiges Flächenmanagement“ wird den Gemeinden eine Unterstützung bei einer ohnehin erforderlichen planerischen Grundlagenarbeit angeboten, um sie in die Lage zu versetzen, Ihre bauliche Entwicklung tatsächlich stärker als bisher auf die Innenentwicklung zu lenken. Die Inanspruchnahme dieses Unterstützungsangebotes erfolgt freiwillig.

In Folge einer stärkeren Lenkung der baulichen Entwicklung auf die Innenentwicklung erhofft sich das Land eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme. Diese ist fachlich geboten, da die fortgesetzte Umwandlung insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen vor dem Hintergrund der Endlichkeit dieser Ressource in mehrfacher Hinsicht problematisch ist. Allein im Kreis Segeberg sind in den vergangenen 10 Jahren durchschnittlich 251 ha/Jahr landwirtschaftliche Fläche verloren gegangen, seit 1980 insgesamt 13.107 ha.

Die Förderung ist bis zum Jahr 2026 ausgelegt, ihr Umfang beträgt

- im ersten Jahr bis zu 90 %
- im zweiten Jahr bis zu 90 %
- im dritten Jahr bis zu 75 %
- im vierten und fünften Jahr bis zu 50 %

der förderfähigen Kosten. Darüber hinaus gehende Ausgaben sind durch Eigenmittel zu tragen. Der voraussichtliche ungefähre Eigenanteil des Kreises Segeberg an den Personalkosten für eine angenommene E11-Stelle würde - vorbehaltlich der endgültigen Förderrichtlinie - betragen:

2022 und 2023:	jew.	7.800 €
2024:		19.400 €
2025 und 2026:	jew.	39.000 €

Die Förderrichtlinie lässt es auch zu, eine Förderung für einen geringeren Zeitraum zu beantragen, mindestens jedoch für zwei Jahre. Insofern wäre es auch denkbar, zunächst eine zeitlich reduzierte Förderung zu beantragen und bei erfolgreicher Evaluierung diese zu verlängern.

Vor diesem Hintergrund wird das Förderangebot des Landes aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich befürwortet, und eine Beteiligung des Kreises Segeberg

wird empfohlen.

Zur Beteiligung an dem Förderprogramm wäre eine vom Land zu fördernde befristete Planstelle (Vollzeit) im FD 61.00 einzurichten, der insbesondere die folgenden Aufgaben zuzuweisen wären:

- Mitwirkung am Aufbau eines landesweit einheitlichen Flächen-Monitorings in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde
- Erfassung und Dokumentation von Innenentwicklungspotenzialen, Baulandreserven und reaktivierbaren Brachflächenbeständen (Wohnbau- und Gewerbeflächen) in Abstimmung mit den Gemeinden und der WKS
- Verifizierung der Flächendaten in Abstimmung mit den Gemeinden
- Unterstützung der Gemeinden bei der Überprüfung und der örtlichen Verifizierung des Flächenmanagements und der Flächeninanspruchnahme durch:
  - die amtliche Statistik des Statistikamtes Nord (Flächenerhebung nach der Art der tatsächlichen Nutzung, ALKIS Nutzungsartenkatalog),
  - das Potenzialflächenkataster für Baulücken des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH),
  - das Flächenmanagementkataster des MELUND
- Prognose der zukünftigen Flächeninanspruchnahme nach Vorgaben und in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde
- Unterstützung der Gemeinden bei der Erarbeitung von integrierten Innenentwicklungskonzepten und Strategien zu ihrer Umsetzung
- Initiierung und Begleitung interkommunaler Verbünde zur Erarbeitung flächensparender Wohnungsbau- oder Gewerbeflächenstrategien
- Beratung der Kommunen zu Instrumenten und Fördermöglichkeiten zum Flächensparen, zum Flächenrecycling, zur flächensparenden Bauleitplanung und zur Verbesserung des Angebotes und der Attraktivität von Grünflächen und Naherholungsmöglichkeiten
- Beratung der Kommunen zu Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit in Abstimmung mit dem Innenministerium und ggf. mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein
- Beratung der Kommunen zu den Zielen der Raumordnung, insbesondere Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung
  - Konzentration des Wohnungsbaus auf die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Schwerpunkte
  - Konzentration der Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie auf Schwerpunkte
  - Sicherung von Freiräumen
- Unterstützung der Gemeinden bei der Ansprache und Beratung von Grundeigentümern und Investoren/Projektentwicklern zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen, bei gewerblichen Nutzungen in Abstimmung mit der WKS
- Aufbereitung und Veröffentlichung guter Beispiele zum Flächensparen und zum Flächenrecycling in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde
- Kommunikation des Themas über Medien und Veranstaltungen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

2022: 7.800 €

2023: 7.800 €

2024: 19.400 €

2025: 39.000 €

2026: 39.000 €

Mittelbereitstellung

Teilplan: 511

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

### Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen sind betroffen:

Nein

Ja

### Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

### Anlage/n:

- Förderrichtlinie, Entwurf 20.8.2021

# Richtlinie zur Förderung eines kommunalen Netzwerkes zum nachhaltigen Flächenmanagement

## (Förderrichtlinie **Netzwerk Flächenmanagement**)

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2021, S. XXX

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom XX.XX.2021 – IV

### 1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Förderziel ist die Unterstützung **eines zeitlich befristeten** nachhaltigen kommunalen Flächenmanagements. Dieses Flächenmanagement soll dazu beitragen, die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag abzusenken. **Langfristig (bis spätestens 2050) soll eine Flächenkreislaufwirtschaft aufgebaut werden, so dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleichbleibt.** Dafür sollen drei strategische Ansätze verfolgt werden:

- flächensparendes Bauen (Vermeidung),
- Aktivierung von Baulücken und Innenentwicklungspotenzialen (Mobilisierung)
- und verstärktes Recycling brachliegender Flächen (Revitalisierung).

1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Kommunen und kommunale Körperschaften für Personal- und Sachkosten von kommunalen Flächenmanagerinnen / Flächenmanagern, mit dem Ziel, die Flächenneuanspruchnahme für Wohnen, Gewerbe und Verkehr zu verringern und mittelfristig zu begrenzen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Personal- und Sachkosten **eines zeitlich befristeten** kommunalen Flächenmanagements. Je Kreis bzw. kreisfreier Stadt (bzw. bei Zuwendungsempfängern nach 3.2: je Kreisgebiet) werden angemessene Personal- und Sachkosten für maximal eine **Vollzeitstelle und eine maximale Projektlaufzeit bis Ende 2026** gefördert. Die kommunale Flächenmanagerin / der kommunale Flächenmanager hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Mitwirkung am Aufbau eines landesweit einheitlichen Flächen-Monitorings nach Vorgaben und in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde
- Erfassung und Dokumentation von Innenentwicklungspotenzialen, Baulandreserven und reaktivierbaren Brachflächenbeständen
- Erhebung der Potenziale der Innenentwicklung für die Gewerbeflächenentwicklung
- Verifizierung der Flächendaten in Gemeindegesprächen auf Ebene der Ämter, der amtsfreien Gemeinden und der kreisfreien Städte, Erfassung vorhandener örtlicher Sachkenntnisse und weiterer Informationen für das Flächenmanagement
- Unterstützung der Gemeinden bei der Überprüfung und der örtlichen Verifizierung des Flächenmanagements und der Flächeninanspruchnahme durch:
  - die amtliche Statistik des Statistikamtes Nord (Flächenerhebung nach der Art der tatsächlichen Nutzung, ALKIS Nutzungsartenkatalog),
  - das Potenzialflächenkataster für Baulücken des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH),
  - das Flächenmanagementkataster des MELUND
- Prognose der zukünftigen Flächeninanspruchnahme nach Vorgaben und in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde
- Erarbeitung von integrierten Innenentwicklungskonzepten und Strategien zu ihrer Umsetzung
- Initiierung und Begleitung interkommunaler Verbünde zur Erarbeitung flächensparender Wohnungsbau- oder Gewerbeflächenstrategien
- Beratung der Kommunen zu Instrumenten und Fördermöglichkeiten zum Flächensparen, zum Flächenrecycling, zur flächensparenden Bauleitplanung und zur Verbesserung des Angebotes und der Attraktivität von Grünflächen und Naherholungsmöglichkeiten
- Beratung der Kommunen zu Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit in Abstimmung mit dem Innenministerium und ggf. mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein
- Beratung der Kommunen zu den Zielen der Raumordnung, insbesondere
  - Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung
  - Konzentration des Wohnungsbaus auf die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Schwerpunkte
  - Konzentration der Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie auf Schwerpunkte
  - Sicherung von Freiräumen
- Ansprache und Beratung von Grundeigentümern zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen
- Aufbereitung und Veröffentlichung guter Beispiele zum Flächensparen und zum Flächenrecycling in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde
- Kommunikation des Themas über Medien und Veranstaltungen.

### 3 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfängerinnen sind

- 3.1 die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein
- 3.2 kommunale Körperschaften und Gesellschaften (z.B. Zweckverbände oder Wirtschaftsförderungsgesellschaften) unter Beachtung von Punkt 4.2.; dabei ist eine Abstimmung mit den tragenden Gebietskörperschaften, insbesondere den jeweiligen Kreisen, sicherzustellen.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung ist nur möglich, wenn seitens des Zuwendungsempfängers die Gesamtfinanzierung über die jeweils beantragte Projektlaufzeit gesichert ist.
- 4.2 Unabhängig vom Zuwendungsempfänger wird je Kreis bzw. je kreisfreier Stadt nur eine Personalstelle für ein kommunales Flächenmanagement gefördert.

### 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.
- 5.3 Die Förderung ist befristet bis zum 31.12.2026. Es bleibt dem Antragsteller überlassen, für welchen Zeitraum eine Förderung beantragt wird; die Förderung soll für mindestens zwei Jahre, und kann für maximal fünf Jahre gewährt werden. Die Förderung beträgt
  - im ersten Jahr bis zu 90 %
  - im zweiten Jahr bis zu 90 %
  - im dritten Jahr bis zu 75 %
  - im vierten und fünften Jahr bis zu 50 %der förderfähigen Kosten. Darüber hinaus gehende Ausgaben sind durch Eigenmittel der Zuwendungsempfänger zu tragen.
- 5.4 Die Förderung je Zuwendungsempfänger beträgt maximal xxxxx Euro. ((Summe wird noch anhand der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt))
- 5.5 Zu den förderfähigen Kosten zählen

- Personalkosten; über die Höhe der Vergütung von Personal (Eingruppierung) entscheiden die Zuwendungsempfänger nach eigenem Ermessen, dabei sind die geltenden Bestimmungen des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes anzuwenden.
- Personalnebenkosten (Arbeitsplatz, Büromaterial, Porto, Telefon, Internet, Heizung, Strom, Reinigung)
- Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften
- Informationstechnik (Hardware, Software, Systembetreuung, Betriebskosten, Schulung)
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- anteilige Ausgaben für Leitung
- anteilige Ausgaben für Verwaltung des Personals im Projekt.

#### 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Bereits vor Förderbeginn etablierte Stellen oder Projekte
- Dem Förderziel entsprechende Maßnahmen, die aus anderen landesgesetzlichen Bestimmungen, aus anderen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, gefördert werden oder zuwendungsfähig wären.
- Verpflegung bzw. Bewirtungsausgaben
- Repräsentationsausgaben / Betriebsfeiern / Geschenke
- Kosten für Gäste / Referenten
- Finanzierungskosten, Kreditzinsen, Abschreibungen
- Instandhaltungskosten / Wartung / Reparaturen
- Versicherungen
- Anschaffung von Kunst- / Dekorationsgegenständen
- immaterielle Vermögenswerte wie Lizenzen, Patente
- Grunderwerb.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass die kommunale Flächenmanagerin / der kommunale Flächenmanager sich an einem von der Landesplanungsbehörde koordinierten landesweiten Netzwerk Flächenmanagement angemessen beteiligt, die unter Pkt. 2 genannten (vom Land zur Verfügung gestellten) Daten nutzt und die unter Pkt. 2 genannten Vorgaben des Landes beachtet.
- 6.2 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen die im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsstelle oder einer von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein oder des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und

der Dokumentation ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

## 7 Verfahren

- 7.1 Zuwendungsanträge sind an die Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein als Bewilligungsstelle zu richten. Dabei sind die als Anlage xx und xx beigefügten Antragsmuster zu verwenden.
- 7.2 Die Landesplanungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben sowie die voraussichtlich maximale Fördersumme über den **beantragten** Förderzeitraum.
- 7.3 Zuwendungen werden über den beantragten Zeitraum in Jahres-Tranchen gewährt.
- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.